

„UNSERE ENERGIE MACHT HERKUNFT SICHTBAR.“

www.e-control.at

Dieser Bericht wurde als
barrierefreies PDF erstellt und ist somit
für alle Nutzer:innen, einschließlich
Menschen mit Beeinträchtigungen, zugänglich.

INHALT

1	Vorwort	
2	Einleitung	
3	Stromkennzeichnung	
3.1	Überblick Stromkennzeichnung 2025	
4	Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode	18
4.1	Zusammensetzung der Technologien	18
4.2	Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung	19
4.3	Exkurs – Stromkennzeichnung in anderen Ländern	21
4.4	Gemeinsamer Handel von Strom und HKN	23
4.5	Umweltauswirkungen	24
4.6	Ausweis von Produktmischen	25
4.7	Zusammenfassung und Ausblick für 2026	26
5	Gaskennzeichnung	28
5.1	Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2025	28
5.2	Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten	32
6	Die neue Datenbank	35
6.1	Der neue Log-in	35
6.2	Kommunikations-Dashboard	36
6.3	Subkonten	36
6.4	Entwertungsbestätigung	37
7	Status quo und Ausblick	39
8	Die Strom- und Gaskennzeichnung und HKN im internationalen Kontext	43
9	Anhang	47

”VORWORT“

1 VORWORT

In den vergangenen Monaten hat die E-Control als nationales Register entsprechend den EU-Richtlinien intensiv an technischen Neuerungen gearbeitet. Als Ziel gilt, die Herkunftsnachweisdatenbank (HKN) kundenfreundlicher, bedienerfreundlicher und technisch verlässlicher zu machen. Mit Mai 2026 ist die neue Herkunftsnachweisdatenbank für Gas bei der E-Control in Betrieb genommen worden. Nach einer intensiven Entwicklungsphase kann jetzt auf ein modernes System für die Abwicklung der Gaskennzeichnung und HKN-Ausstellung zugegriffen werden. Die Stromnachweisdatenbank, die auf der gleichen Plattform beruht, wird Ende des Jahres einsatzbereit sein.

In der Kennzeichnungsperiode 2025 wurden in der Gaskennzeichnung erstmals österreichische HKN aus Erdgas eingesetzt. Dies sorgte dafür, dass der Anteil von Gas unbekannter Herkunft (Vorjahr 99,85%) um rund 5% gesenkt wurde.

Der Beschluss des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) im Jahr 2025 führt zu einer erneuten Novellierung der Stromkennzeichnungsverordnung. Das Prinzip

der Kennzeichnung von Strombezugsverträgen (Power Purchase Agreements) ändert sich.

Der vorliegende Bericht geht auf aktuelle Themen rund um den Bereich Herkunftsnachweise für Strom und Gas ein und dokumentiert die Überprüfung der Lieferanten für die Kennzeichnungsperiode 2025.



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control



Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl
Vorstand E-Control

” EINLEITUNG “

2 EINLEITUNG

Energieversorger, die in Österreich Endverbraucher:innen mit Strom und Gas versorgen, sind gesetzlich verpflichtet, die Herkunft ihrer Lieferungen offenzulegen. Deshalb muss die entsprechende Kennzeichnung sowohl auf den Rechnungen als „Strom- bzw. Gaskennzeichnung“ als auch in Werbematerialien sichtbar sein. Grundlage hierfür bilden Herkunftsnachweise (HKN). Dabei handelt es sich um elektronische Zertifikate, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten verwendet werden. Weitere Details zur

Ausstellung von HKN finden Sie in der Publikation „Herkunftsnachweise und Grüngas-zertifikate“ der E-Control.¹

Die E-Control prüft jährlich, ob die Kennzeichnung von Strom und Gas korrekt erfolgt. Im ersten Teil des Berichts wird die Überprüfung der Stromlieferanten behandelt, während der zweite Teil die Gaskennzeichnung zum Gegenstand hat.

¹ Verfügbar unter: https://www.e-control.at/documents/1785851/0/EC_Gr%C3%BCngaszertifikate_02.02.23.pdf/4147752b-7371-27f7-dc69-a75f65b2e670?t=1676542472993
Hinweis: Dieses Dokument befindet sich aktuell in Überarbeitung.

” STROM- KENNZEICHNUNG “

3 STROMKENNZEICHNUNG

3.1 ÜBERBLICK STROMKENNZEICHNUNG 2025

Der Anteil der in der Stromkennzeichnungsperiode 2025 genutzten HKN aus erneuerbaren Energieträgern beträgt – wie bereits im Vorjahr – etwa 87 %. Der Anteil fossiler Energieträger bleibt unverändert bei rund 13 %. Die sonstigen Energieträger (vorwiegend aus der Abfallverbrennung) machen etwa 0,06 % aus.

Durchschnittlicher österreichischer Strommix:

- > 87,34% Bekannte erneuerbare Energieträger
- > 12,71% Bekannte fossile Energieträger
- > 0,06% Bekannte sonstige Primärenergieträger
- > 0,00% Bekannte Nuklearenergie

Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik				
	Energiestatistik gesamt 2025 (Anteil am Endverbrauch) in % ²	Österreichische Stromkenn- zeichnung 2025 (Näherungs- wert) in %	Energiestatistik gesamt 2024 (Anteil am Endverbrauch) in % ³	Österreichische Stromkenn- zeichnung 2024 (Näherungs- wert) in %
Erneuerbare Energieträger	77,90	87,34	94,00	86,52
Fossile Energie- träger inkl. Sonstige ⁴	22,10	12,77	6,00	13,48

Tabelle 1

Quelle: E-Control

Tabelle 1 stellt einen Vergleich zwischen den eingesetzten HKN und den Kennzahlen des EAG-Monitoringberichts 2025 dar.⁵ Laut Monitoringbericht ist der Anteil der Erneuerbaren am Stromverbrauch im Jahr 2025 auf unter 80% gesunken. Der Anteil der erneuerbaren Energien in der Stromkennzeichnung weicht bedingt durch Im- und Exporte von HKN üblicherweise vom Monitoringreport ab.

Im Jahr 2025 machten heimische HKN in Österreich rund 65 % des Gesamt-mixes aus – im Vorjahr waren es noch 71,35%. Der Rückgang lässt sich vor allem auf die geringere inländische Wasserkraftproduktion zurückführen. Bei den importierten HKN führt Norwegen erneut mit einem Anteil von 14,6% an den gesamt eingesetzten HKN (im Vergleich zu rund 10% im Vorjahr).

Auf Basis der in Österreich genutzten HKN ergibt sich ein durchschnittlicher CO₂-Emissionswert von 46,56 g/kWh. Dieser Wert bezieht sich ausschließlich auf die eingesetzten HKN und spiegelt weder die reale Stromerzeugung noch die tatsächlichen Stromimporte Österreichs wider.

Tabelle 2 präsentiert den Energiemix aller geprüften Stromlieferanten für das Jahr 2025. Hinweis: Einige Lieferanten haben die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, sodass ihre Daten in der Zusammenfassung fehlen.

- > Endverbrauch aus öffentlichen Netzen: 64.797 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge: 53.903 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen: 83,19%

² EAG Monitoringbericht 2024

³ EAG Monitoringbericht 2025

⁴ Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehender Graubereiche in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

⁵ Hinweis: Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Wert. Der finale Wert kann aufgrund der Datenverfügbarkeit noch davon abweichen. Dieser wird im EAG-Monitoringbericht im Oktober 2026 veröffentlicht.

3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
AAE Wasserkraft GmbH früher W.Klauss G.m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
AVIA Energy Austria GmbH	51	49	0	62	38	24	203	0
aWATTar GmbH	100	0	0	100	0	42	0	0
Axpo Solutions AG	100	0	0	70	30	11	0	0
Bad Gleichenberger Energie GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
BE Vertrieb GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	31	0	0
Dipl.Ing. Georg Clam-Martinic'sches Elektrizitätswerk	100	0	0	100	0	100	0	0
E-Werk Dietrichschlag eGen	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG	100	0	0	23	77	100	0	0
E-Werk Gleinstätten Kleinszig Gesellschaft m.b.H.	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	100	0	0	25	75	13	0	0
E-Werk Plwetz	100	0	0	100	0	8	0	0
E-Werk Schwaighofer GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Sigl GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Stadler GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Stubenberg reg. Gen.m.b.H.	100	0	0	100	0	18	0	0
E.ON Energie Österreich GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Ebner Strom GmbH	100	0	0	100	0	45	0	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
eFriends Energy GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
EHA Austria Energie-Handelsgesellschaft mbH	100	0	0	13	87	9	0	0
Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.	100	0	0	37	63	0	0	0
Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald	100	0	0	100	0	42	0	0
Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	100	0	0	31	69	22	0	0
Elektrizitätswerk Gries am Brenner	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Gröbming KG	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Kematen	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Mürtzsteg	100	0	0	8	92	0	0	0
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG	100	0	0	100	0	15	0	0
Elektrizitätswerk Winkler	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	0	0	0
Elektrizitätswerke Reutte AG	100	0	0	82	18	75	0	0
Elektrowerk Assling eGen	100	0	0	100	0	11	0	0
Elektrowerk Schöder GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten i.D.reg.Gen.m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH	55	45	0	16	84	16	194	0
Energie AG Oberösterreich Öko GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Energie Graz GmbH	78	22	0	24	76	14	98	0
Energie Klagenfurt GmbH	100	0	0	22	78	14	0	0
Energie Ried GmbH	100	0	0	40	60	12	0	0
Energie Steiermark Business GmbH	70	30	0	16	84	6	131	0
Energie Steiermark Kunden GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Energieallianz Austria GmbH	83	17	0	21	79	9	89	0
Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH	100	0	0	9	91	0	0	0
Enstroga GmbH	100	0	0	9	91	0	0	0
EP Energie Plus GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	100	0	0
EVU der Marktgemeinde Eibiswald	100	0	0	100	0	0	0	0
EVU der Marktgemeinde Niklasdorf	100	0	0	9	91	0	0	0
EVU der Stadtgemeinde Mureck	100	0	0	100	0	0	0	0
EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH	100	0	0	100	0	89	0	0
First Energy AG Niederlassung Österreich	100	0	0	12	88	9	0	0
Forstverwaltung Seehof GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Future Energy Services GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
GEN-I Vienna GmbH	43	57	0	19	81	0	242	0
Gertraud Schafner GmbH	100	0	0	26	74	0	0	0
go green energy GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	100	0	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
goldgas GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Gutmann GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Heinrich Polsterer & Mitgesellschafter GesnBR	100	0	0	100	0	0	0	0
illwerke vkw AG	100	0	0	100	0	83	0	0
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	100	0	0	65	35	65	0	0
K.u.F. Drack GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	35	0	0
KARLSTROM e.U.	100	0	0	100	0	30	0	0
Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG	100	0	0	100	0	16	0	0
KELAG Energie & Wärme GmbH	100	0	0	27	73	10	0	0
KELAG Naturstrom GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Kiendler GmbH	100	0	0	14	86	9	0	0
Kiendler Vulkanland Strom GmbH	100	0	0	37	63	11	0	0
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH	100	0	0	100	0	80	0	0
Kommunalbetriebe Rinn GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	100	0	0	100	0	100	0	0
Kraftwerk Haim KG	100	0	0	100	0	0	0	0
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling/Ybbs	100	0	0	100	0	100	0	0
Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100	0	0	100	0	0	0	0
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100	0	0	100	0	0	0	0
Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mBH	100	0	0	100	0	0	0	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Linz Öko - Energievertriebs GmbH	100	0	0	100	0	57	0	0
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	22	78	0	100	0	94	0	0
Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges. m.b.H.	100	0	0	100	0	29	0	0
MAXENERGY Austria Handels GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
MeinAlpenStrom GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
MFGK Austria GmbH	84	16	0	18	82	0	72	0
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	100	0	0	100	0	8	0	0
Murauer Stadtwerke GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
MyElectric Energievertriebs- und -dienstl. GmbH	100	0	0	19	81	10	0	0
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
ÖBB Infrastruktur AG, GB Kraftwerke (extern)	100	0	0	100	0	8	0	0
Ökoenergie Tirol GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
redgas GmbH	100	0	0	100	0	9	0	0
Revertera'sches Elektrizitätswerk	100	0	0	100	0	0	0	0
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	100	0	0	67	33	67	0	0
Salzburg Ökoenergie GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Scholt Energy GmbH	51	49	0	8	92	8	0	0
Schwarz Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Spotty Smart Energy Partner GmbH	100	0	0	100	0	17	0	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H.	100	0	0	22	78	22	0	0
Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	100	0	0	92	8	92	0	0
Stadtwerke Amstetten	100	0	0	100	0	23	0	0
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	100	0	0	13	87	0	0	0
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100	0	0	40	60	13	0	0
Stadtwerke Imst	100	0	0	100	0	100	0	0
Stadtwerke Judenburg AG	100	0	0	31	69	23	0	0
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Stadtwerke Kitzbühel	100	0	0	100	0	10	0	0
Stadtwerke Köflach	100	0	0	29	71	16	0	0
Stadtwerke Kufstein GmbH	100	0	0	100	0	26	0	0
Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH	100	0	0	33	67	17	0	0
Stadtwerke Schwaz	100	0	0	100	0	100	0	0
Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H.	100	0	0	19	81	6	0	0
Stadtwerke Voitsberg	100	0	0	40	60	33	0	0
Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	100	0	0	100	0	0	0	0
STURM ENERGIE GmbH	100	0	0	16	84	16	0	0
STW Klagenfurt AG (Energie Klagenfurt GmbH)	100	0	0	100	0	10	0	0
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	100	0	0	67	33	67	0	0
VERBUND Energy4Business GmbH (Industrie)	61	39	0	43	57	12	155	0



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025								
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil ge- meinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
VERBUND Energy4Customers GmbH (Privatkunden)	100	0	0	100	0	100	0	0
Verbund Energy4Future GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Wasserkraft Sölden eGen	100	0	0	100	0	0	0	0
WEB energy sales GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Wels Strom Business GmbH	46	54	0	9	91	8	239	0
Wels Strom GmbH	100	0	0	100	0	78	0	0
Wels Strom Öko GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	76	24	0	100	0	52	78	0
wüsterstrom E-Werk GmbH	100	0	0	64	36	38	0	0

Tabelle 2

Quelle: E-Control

” ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN “

IN DER AKTUELLEN
STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE

4 ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE

Einmal im Jahr prüft die E-Control die Stromkennzeichnung aller Lieferanten. Die aktualisierte Kennzeichnung muss bis spätestens 1. April des jeweiligen Jahres vorliegen.

Beispiel primäre Stromkennzeichnung

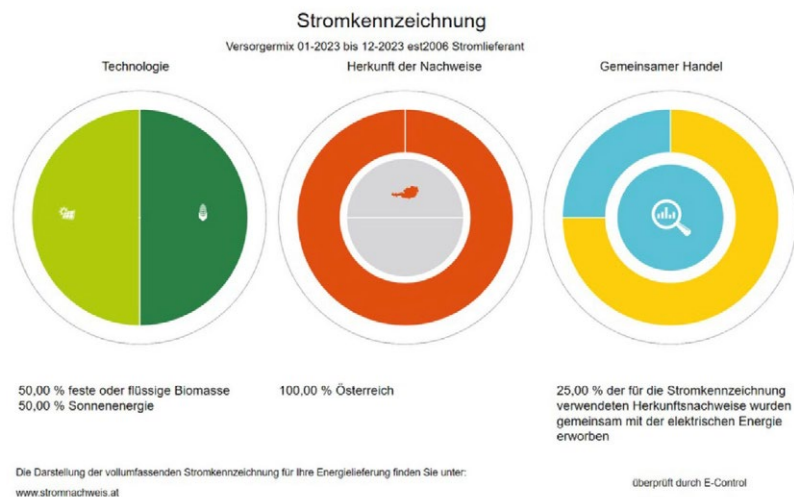


Abbildung 1

Quelle: E-Control

Bei der Stromkennzeichnung wird zwischen der primären und der sekundären Ausführung unterschieden:

- > Primäre Stromkennzeichnung: Sie wird automatisch in der Herkunftsnachweisdatenbank erzeugt und bildet das Kernstück der Kennzeichnung (vgl. Abbildung 1).
- > Sekundäre Stromkennzeichnung: Detailliertere Angaben müssen entweder auf der jeweiligen Unternehmenswebsite veröffentlicht oder auf Anfrage bereitgestellt werden.

Die primäre Stromkennzeichnung besteht aus drei zentralen Elementen (siehe Abbildung 1).

- > Technologien
- > Herkunftsländer der eingesetzten Nachweise
- > Anteil des gemeinsamen Handels von Strom und HKN

4.1 Zusammensetzung der Technologien

Der überwiegende Teil der eingesetzten HKN stammt – wie bereits in den Vorjahren – aus der Wasserkraft und beträgt 55,49% (im Vergleich zu 61,98% im letzten Jahr). Auf Platz 2 folgt die Windenergie mit einem Anteil von 15,75% (vorher 12,86%). Die Solarenergie liegt mit 10,61% (Vorjahr 7,52%) auf Platz 3.

Eine detaillierte Aufschlüsselung aller übrigen Anteile findet sich in Tabelle 3.

Zusammensetzung der eingesetzten Strom-HKN 2025	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	55,49%
Windenergie	15,75%
Sonnenenergie	10,61%
feste oder flüssige Biomasse	3,89%
erneuerbare Gase	1,21%
geothermische Energie	0,29%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%
Erdgas	12,34%
Kohle	0,37%
Sonstiges	0,06%
Nuklearenergie	0,00%
Summe	100,00%

Tabelle 3

Quelle: E-Control

4.2 Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung

In Tabelle 4 sowie Abbildung 2 werden die Ursprungsländer der genutzten HKN in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode dargestellt.

Eingesetzte Strom-HKN nach Erzeugerland 2025	
Eingesetzte Nachweise Erzeugerland	Versorgermix
Österreich	65,07%
Norwegen	14,60%
Niederlande	7,07%
Frankreich	2,85%
Schweden	1,97%
Island	1,70%
Finnland	1,22%
Portugal	1,08%
Italien	1,06%
Lettland	1,04%
Spanien	0,66%
Dänemark	0,59%
Kroatien	0,34%
Ungarn	0,20%
Slowenien	0,18%
Griechenland	0,16%
Slowakei	0,08%
Litauen	0,07%
Estland	0,02%
Deutschland	0,01%

Tabelle 4

Quelle: E-Control

Norwegen bleibt mit einem Anteil von 14,60% an den eingesetzten HKN Spitzenreiter beim Import – ein Anstieg gegenüber den 9,9% im Vorjahr. Auf dem zweiten Platz folgen die Niederlande mit 7,07%. Bei den norwegischen Importen handelt es sich vorwiegend um Wasserkraft-HKN, während aus den Niederlanden größtenteils Erdgas-HKN stammen.

Insgesamt hat sich der Importanteil von 28,6 % im Vorjahr auf 34,93% im aktuellen Berichtsjahr erhöht. 43 Lieferanten haben HKN aus dem Ausland zur Stromkennzeichnung eingesetzt.

Abbildung 3 stellt die Exporte aus der Stromnachweisdatenbank dar. Im Jahr 2025 wurden etwa 20 TWh HKN aus dem österreichischen System exportiert (im Vorjahr 22 TWh). Davon entfielen 41,28% auf Deutschland, während Norwegen mit 41,10% fast gleichauf lag. Klassischerweise werden Wasserkraft-HKN exportiert, jedoch steigt auch die Nachfrage nach österreichischen ungefördernten Windkraft-HKN im Ausland.

Zu beachten ist, dass HKN auch weitergehandelt werden und nicht unmittelbar zur Stromkennzeichnung eingesetzt werden müssen. Ein Transfer nach Deutschland bedeutet somit nicht automatisch, dass diese HKN auch in Deutschland für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden.

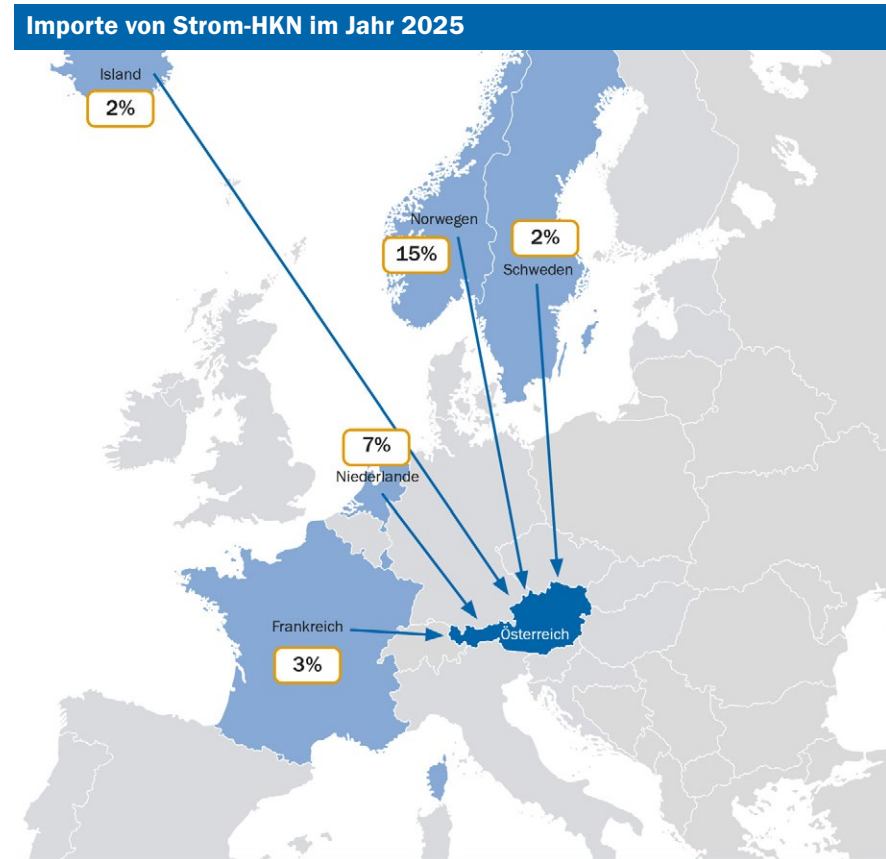


Abbildung 2

Quelle: E-Control

HKN-Exporte 2025

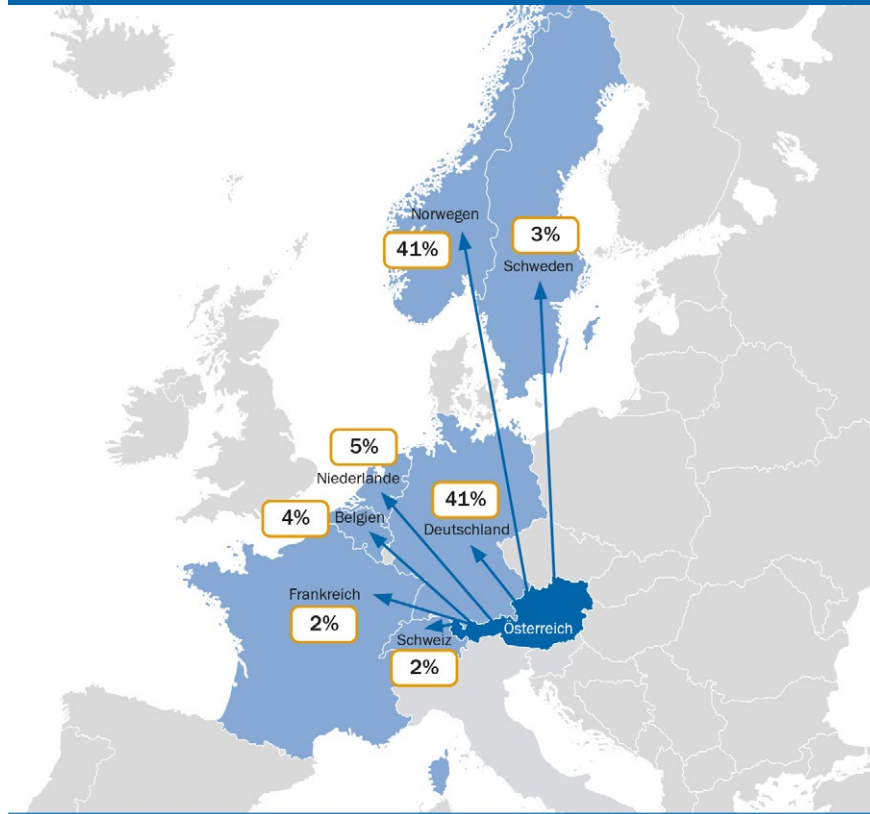


Abbildung 3

Quelle: E-Control

4.3 Exkurs – Stromkennzeichnung in anderen Ländern

Auf Europaebene hat sich das System der Stromkennzeichnung gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Vor allem ist das System der 100%-Stromkennzeichnung (analog zu Österreich) weiterhin nicht flächendeckend eingeführt. Um das europäische System der Stromkennzeichnung zu veranschaulichen, werden drei Beispiele herangezogen: Norwegen, dessen HKN den europäischen Markt maßgeblich prägen, Deutschland, das den größten Teil der österreichischen HKN importiert, sowie die Schweiz, die ein Kennzeichnungssystem besitzt, das dem österreichischen sehr ähnlich ist (Graustromverbot).

Abbildung 4 zeigt, welche Angaben norwegische Stromlieferanten machen, wenn sie keine HKN nutzen. Im Gegensatz zu Österreich besteht in Norwegen keine gesetzliche Verpflichtung, die gesamte Stromlieferung mit HKN zu belegen.

Lieferanten, die keine HKN verwenden, geben stattdessen einen Alternativmix an. Dieser Mix besteht lediglich zu 9% aus erneuerbaren Energieträgern, obwohl die physikalische Stromerzeugung in Norwegen fast vollständig erneuerbar ist.

Abbildung 5 zeigt die Stromkennzeichnung in Deutschland für 2024. Neben dem Versorger- und Produktmix werden hier zusätzlich der verbleibende „Restmix“ sowie der gesamte bundesdeutsche Strommix ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2023 werden auch die Herkunftsländer der Nachweise als zusätzliche Tabelle (Abbildung 6) angeführt.

Informationen zur Stromkennzeichnung in Norwegen 2025

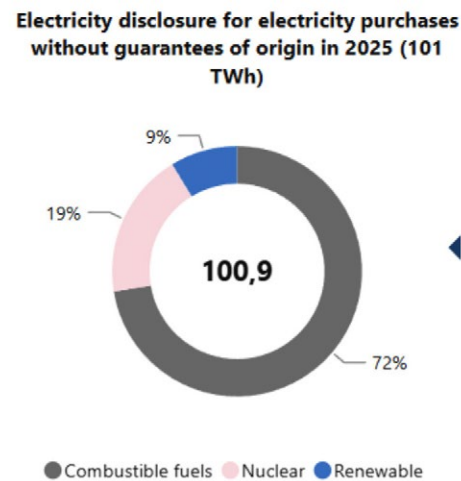


Abbildung 4 Quelle: Norwegian Water Resources and Energy Directorate (NVE)

Beispiel für die Stromkennzeichnung in Deutschland für 2024

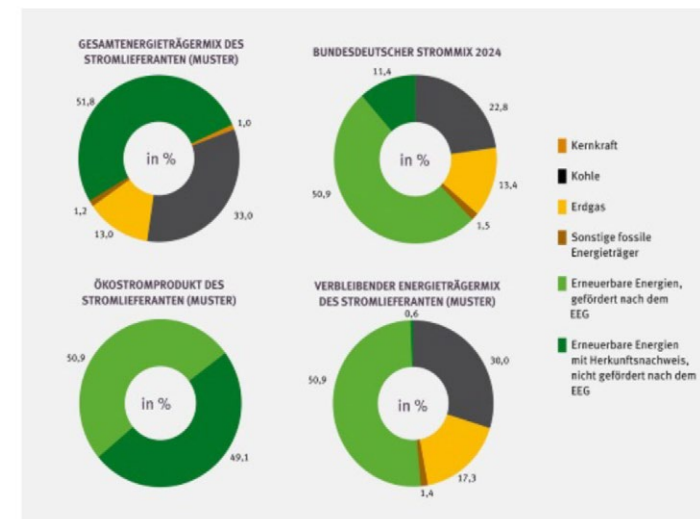


Abbildung 5

Quelle: Umweltbundesamt Deutschland

Ausweisung der Herkunftsländer in Deutschland

Beispielhafte Darstellung der Ausweisung der Herkunftsstaaten und ihrer jeweiligen Anteile

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Deutschland	50 %
Norwegen	20 %
Schweden	15 %
Dänemark	8 %
Frankreich	5 %
Litauen	2 %

Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 6

Quelle: Umweltbundesamt Deutschland

Auch das System der Stromkennzeichnung in der Schweiz ähnelt dem unseren. So durfte in der Schweiz ab dem Lieferjahr 2018 kein Graustrom (bzw. Strom unbekannter Herkunft) mehr ausgewiesen werden.

Stromlieferanten müssen ihren jährlichen Lieferantenmix auf der Website stromkennzeichnung.ch veröffentlichen. Die Seite wird vom Branchenverband sowie vom Issuing Body Pronovo betrieben. Ähnlich dem Strom- und Gaskennzeichnungsbericht veröffentlicht Pronovo jährlich Informationen zur Zusammensetzung und den Entwicklungen der Stromkennzeichnung im „Cockpit Stromkennzeichnung Schweiz“.

Die drei Beispiele verdeutlichen die Systematik der europäischen Stromkennzeichnung und bringen das zentrale Ergebnis auf den Punkt: Im europäischen HKN- und Kennzeichnungssystem werden Doppelzählungen konsequent ausgeschlossen.

4.4 Gemeinsamer Handel von Strom und HKN

Ein wesentliches Element für eine transparente Stromkennzeichnung ist die Ausweisung, inwieweit Strom und HKN gemeinsam gehandelt wurden. Diese Information ist verpflichtend anzugeben. Der Anteil der insgesamt in Österreich gemeinsam mit dem Strom beschafften HKN lag in der Periode 2025 bei 46,99%. Im Vorjahr lag der Wert noch bei 49,45%. Insgesamt haben 32 Lieferanten einen gemeinsamen Handel von 100% ausgewiesen.

Um zu gewährleisten, dass Lieferanten gegenüber der E-Control keine detaillierten Angaben zu ihren Beschaffungsstrategien machen müssen, beauftragt die Behörde Wirtschaftsprüfer oder vergleichbare Institutionen mit der entsprechenden Prüfung – und zwar für Unternehmen, die mehr als 100 GWh pro Jahr

Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2025 in Österreich

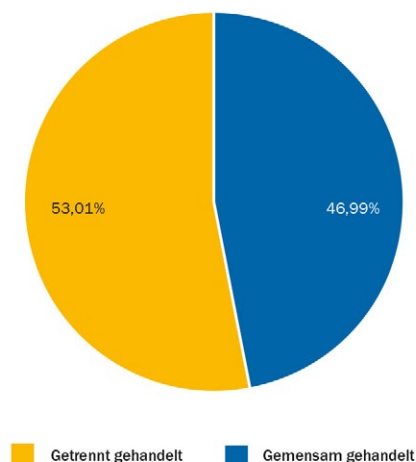


Abbildung 7

Quelle: E-Control

liefern. Für diese Kontrollen stellt die E-Control ein spezielles Formular bereit, in dem sämtliche zu prüfende Punkte exakt aufgelistet sind.

Weiterführende Informationen zum gemeinsamen Strom- und HKN-Handel finden sich in der Leitlinie für den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen (HKN).⁶

4.5 Umweltauswirkungen

Die in ganz Österreich für die Stromkennzeichnung verwendeten HKN führten zu durchschnittlichen CO₂-Emissionen von 46,56 g/kWh.⁷ Im Vergleich dazu lag dieser Wert im Vorjahr bei 50,24 g/kWh. Die Höhe steht im direkten Zusammenhang mit dem Anteil an fossilen Energieträgern.

Da auch in diesem Jahr keine HKN aus Nuklearenergie eingesetzt wurden, fällt in der Stromkennzeichnung kein radioaktiver Abfall an.

Umweltauswirkungen der österreichischen Stromkennzeichnung 2025

CO ₂ -Emissionen	46,56 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Tabelle 5

Quelle: E-Control

⁶ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnachweise>

⁷ Standardmäßig werden für die Umweltauswirkungen die im Text angeführten Referenzwerte verwendet. Diese können jedoch vom Lieferanten angepasst werden, sollten entsprechende Gutachten vorliegen.

Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung 2025		
Primärenergieträger	CO ₂ -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	2,7
Sonstige	650	0

Tabelle 6

Quelle: E-Control

Tabelle 6 fasst die durchschnittlichen Umweltkennzahlen zusammen, die für die Berechnungen verwendet werden, sofern für einzelne Kraftwerke keine spezifischen Emissionsfaktoren vorliegen.

- > Österreichische KWK-Anlagen (Erdgas): Hier wurde ein spezifischer Emissionswert von durchschnittlich 332 g CO₂/kWh elektrischer Energie für die Stromkennzeichnung vom Umweltbundesamt ermittelt.
- > Gaskraftwerke (ohne KWK-Betrieb): Für diese Anlagen liegt der vom Umweltbundesamt ermittelte Emissionsfaktor bei 347 g CO₂/kWh.
- > Erneuerbare HKN: Werden ausschließlich Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energieträgern genutzt, beträgt der CO₂-Ausstoß in der Stromkennzeichnung 0 g/kWh.

Die E-Control kann jedoch nicht beurteilen, wie die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. des ESG-Reportings (Environment, Social und Governance) zu behandeln ist.

4.6 Ausweis von Produktmischen

Stromlieferanten, die besondere Produktangebote haben, können diese in der Stromnachweisdatenbank hinterlegen und die jeweiligen Mengen zuweisen. Auf dieser Basis lässt sich für die einzelnen Produktmische eine eigene primäre Produktkennzeichnung erzeugen. Kund:innen, die ein solches Produkt beziehen, erhalten sowohl den Versorgermix des Lieferanten als auch den spezifischen Produktmix. Die Regeln für den Produktmix entsprechen denen des Versorgermix, wobei der Produktmix in der Darstellung nachgereiht und um 25 % verkleinert angezeigt wird.

Derzeit sind in der Stromnachweisdatenbank über 200 Produkte mit aktueller Gültigkeit registriert. Der Großteil davon sind reine Erneuerbare-Energien-Produkte, beispielsweise solche mit der Zertifizierung UZ46.⁸ Zusätzlich werden häufig Produkte angeboten, die speziell auf Industrie- und Gewerbekunden zugeschnitten sind. Mit der Einführung des verpflichtenden Nachhaltigkeits-Reportings legen Unternehmen und Stromkunden immer stärker Wert auf die Zusammensetzung ihres Stroms und benötigen dafür entsprechende Stromprodukte.

⁸ <https://www.umweltzeichen.at/de/zertifizierung/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfo-uz-46-gruener-strom>
Stand: Juli 2026

4.7 Zusammenfassung und Ausblick für 2026

Von den überprüften Stromlieferanten haben 118 ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt, im Vorjahr waren es noch 110.

Die CO₂-Emissionen bei Lieferanten mit fossilen HKN im Portfolio reichen von 72 g/kWh bis 242 g/kWh.

Aller Voraussicht nach, wird im 4. Quartal 2026 eine Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung kundgemacht. Notwendig wurde die erneute Novellierung durch in Kraft treten des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ElWG. Hier wurde eine Systemänderung bei der Kennzeichnung von sogenannten PPAs eingeführt. Künftig hat auch der Anlagenbetreiber, der den Strom verkauft, die Möglichkeit

HKN dafür als Kennzeichnung zu entwerfen. Bisher waren die Mengen Teil des Stromlieferanten, der die Kennzeichnung abwickelt. Dass die Kennzeichnung vom Anlagenbetreiber durchgeführt wird, ist jedoch nicht verpflichtend.

Weitere Anpassungen werden in Bezug auf die sogenannten Abrechnungszähler eingeführt. Diese sind von Bedeutung um Stromflüsse, beispielsweise wenn unterschiedliche Erzeugungstechnologien über einen technischen Zählpunkt ins Netz einspeisen, korrekt zuordnen zu können.

Der Begutachtungsentwurf findet sich auf der Website der E-Control.⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts, werden die Stellungnahmen dazu gesichtet und eingearbeitet.

⁹ <https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwurfe>
Stand: Juli 2026

” GAS- KENNZEICHNUNG “

5 GASKENNZEICHNUNG

2026 wurde die Gaskennzeichnung bereits zum vierten Mal verpflichtend durchgeführt. Äquivalent zum System der Stromkennzeichnung konnten Gaslieferanten mit Biogas- oder Erdgasanteilen in ihrem Portfolio die in der Datenbank generierten HKN auch den jeweiligen Produkten zuweisen. Bedingt durch den Einsatz von fossilen HKN sank der Anteil des Gases unbekannter Herkunft um rund 5%. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Gaskennzeichnung des Jahres 2025 dargestellt.

5.1 Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2025

Im Kennzeichnungsjahr 2025 wurden 68% des im Rahmen der Betriebsstatistik verzeichneten Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen von 80,9 TWh¹⁰ erfasst. Davon stammten rund 94,47% des an Endkund:innen in Österreich gelieferten Erdgases aus unbekannten Quellen. 0,15% wurden mit HKN aus erneuerbaren Energien und 5,38% mit HKN aus Erdgas belegt.

Rund 50 GWh an HKN wurden über den AIB Hub in das Ausland exportiert. Davon gingen jeweils rund ein Drittel nach Lettland, Spanien und Tschechien sowie

ein kleiner Anteil in die Schweiz. Es wurden zwar auch HKN aus dem Ausland importiert, jedoch nicht zur Stromkennzeichnung eingesetzt. Diese könnten auch weitergehandelt worden sein und somit Teil der Exportstatistik sein.

Tabelle 7 zeigt einen Vergleich der Kennzahlen zum vorangegangenen Jahr. Die Ausstellung und Verwendung der Erdgas-HKN sorgt für einen deutlichen Zahlensprung bei den für die Kennzeichnung eingesetzten HKN (von 81 GWh auf 3.037 GWh).

In Tabelle 8 ist der Versorgermix der geprüften Gaslieferanten dargestellt. Das Ende der Frist zur Berücksichtigung der Kennzeichnung für den vorliegenden Bericht war der 30.04.2026. Insgesamt haben 47 Gaslieferanten eingereicht, davon konnten alle bestätigt werden. 11 Lieferanten – und damit zwei Lieferanten mehr als 2024 –, deren Kennzeichnung bestätigt wurde, weisen ein reines Biogasprodukt aus.

Alle erneuerbaren Gase stammen aus Österreich, es gibt keinen Anteil aus dem Ausland. Erstmals wurden HKN aus österreichischem Erdgas eingesetzt. Der Anteil liegt insgesamt bei 5,38%.

¹⁰ Quelle: Betriebsstatistik 2025. Hier wird auch die Abgabe an Wärmekraftwerke berücksichtigt, die in der Gaskennzeichnung nicht erfasst wird.

Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2022, 2023, 2024 und 2025				
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	2025	2024	2023	2022
Gesamtabgabe an Endkund:innen lt. Betriebsstatistik in GWh	80.900	74.372	75.638	86.130
erfasste Menge Gaskennzeichnung in GWh	54.877	54.467	56.954	68.380
erfasste Menge Gaskennzeichnung in %	68	73	75	79
Einspeisung biogener Gase lt. Betriebsstatistik in GWh	162	124	134	137
Einspeisung biogener Gase und Wasserstoff lt. Datenmeldung an HKN-DB in GWh	168	120	123	121
Einspeisung Erdgas lt. Datenmeldung an HKN-DB in GWh	4.270	0	0	0
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung absolut GWh gesamt	3.037	81	68	71
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung absolut GWh Ausland	0	4	0	0
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung in %	68	64	56	59
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Gaskennzeichnung	0,15	0,15	0,12	0,10
Anteil bekanntes Erdgas am Gesamtverbrauch in % lt. Gaskennzeichnung	5,38	0	0	0
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Betriebsstatistik	0,20	0,17	0,18	0,16

Tabelle 7

Quelle: E-Control

Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2025				
Gaslieferant	Anteil erneuerbare Gase in %	Erdgas in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO ₂ in g/kWh
AVIA Energy Austria GmbH	0	0	100	201
Axpo Solutions AG	0	0	100	201
BE Vertrieb GmbH & Co KG	0,12	0	99,88	200,77
E.ON Energie Österreich GmbH	0	0	100	201
EHA Austria Energiehandels GmbH	0	0	100	201
Elektrizitätswerke Reutte AG	0	0	100	201
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	0,03	0	99,97	200,94
Energie Graz GmbH	0,45	0	99,55	200,09
Energie Klagenfurt GmbH	0	0	100	201
Energie Ried GmbH	0	0	100	201
Energie Steiermark Business GmbH	0	0	100	201
Energie Steiermark Kunden GmbH	0,14	0	99,86	200,72
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH	0,09	0	99,91	200,82
EnergieDirect Austria GmbH	0	0	100	201
Enstroga GmbH	0	0	100	201
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	0,16	68,21	31,63	200,68
eww ag	0,02	0	99,98	200,95
Geoplin d.o.o. Ljubljana	0	0	100	201
go green energy GmbH & Co KG	0,17	0	99,83	200,66
goldgas GmbH	0	0	100	201



Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2025				
Gaslieferant	Anteil erneuerbare Gase in %	Erdgas in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO ₂ in g/kWh
Greenhouse Power GmbH	0	0	100	201
Gutmann GmbH	0	0	100	201
illwerke vkw AG	0,33	0	99,67	200,33
KELAG Energie & Wärme GmbH	0	0	100	201
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	0	0	100	201
Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG	0,19	0	99,81	200,63
MAXENERGY Austria Handels GmbH	0	0	100	201
MFGK Austria GmbH	0	0	100	201
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	0	0	100	201
MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH	0	0	100	201
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	26,66	73,34	0	147,4
OMV Gas Marketing & Trading GmbH	0,27	0	99,73	200,45
Redgas GmbH	0	0	100	201
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	0,67	0	99,33	199,66
Scholt Energy Control GmbH	0	0	100	201
Stadtbetriebe Steyr GmbH	0	0	100	201
Stadtwerke Bregenz GmbH	0,51	0	99,49	199,97
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	0	0	100	201
Stadtwerke Klagenfurt AG	0	0	100	201
Stadtwerke Leoben e.U.	0	0	100	201



Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2025				
Gaslieferant	Anteil erneuerbare Gase in %	Erdgas in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO₂ in g/kWh
STURM ENERGIE GmbH	0,2	0	99,8	200,59
TIGAS-Wärme Tirol GmbH	0,2	0	99,8	200,6
VERBUND Energy4Customers GmbH	0	60,54	39,46	201
VNG AUSTRIA GMBH	0	0	100	201
voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	0	0	100	201
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	0,12	0	99,88	200,76

Tabelle 8*Quelle: E-Control*

5.2 Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten

Die Regelungen zu inhaltlichen Informationen sowie der grafischen Darstellung finden sich in der Gaskennzeichnungsverordnung.¹¹ Hier soll exemplarisch die Durchführung anhand der Darstellung der Gaskennzeichnung dreier Gaslieferanten gezeigt werden:

- > Beispiel 1 – Abbildung 8: Bei diesem Gaslieferanten ist lediglich der Versorgermix zu berücksichtigen, da weitgehend keine Differenzierung stattfand und die gesamte Belieferung an Endkund:innen aus Gas unbekannter Herkunft stammt.
- > Beispiel 2 – Abbildung 9: Dieser Gaslieferant wies neben dem Versorgermix zusätzlich einen Produktmix in der Rechnung aus. Die Kennzeichnung des Produktmixes muss dem Versorgermix entsprechend den Bestimmungen

¹¹ Quelle: Gaskennzeichnungsverordnung verlinkt auf https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2HIOnKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix

GASKENNZEICHNUNG	
gemäß § 130 GWG 2011 und Erdgaskennzeichnungsverordnung G-KEN-VO für den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2025. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100% aus unbekannter Herkunft. Die Umweltauswirkungen entsprechen CO ₂ -Emissionen von 201,00 g/kWh.	
	Versorgermix
	100,00 %
	Energieträger
	Erdgas unbekannter Herkunft

Abbildung 8

Quelle: E-Control

Beispiel Gaskennzeichnung Wasserstoffanteil im Versorgermix

Gaskennzeichnung gemäß Gaskennzeichnungsverordnung § 130 GWG 2011

Die  hat im Zeitraum 1.1.2025 – 31.12.2025 auf Basis folgender Primärenergieträger Gas an Endverbraucher geliefert:

Energieträger:	Versorgermix:
Wasserstoff (stammt zu 100 % aus Österreich)	0,05 %
Biomethan (stammt zu 100 % aus Österreich)	0,03 %
Erdgas unbekannter Herkunft	99,86 %

Folgende Umweltauswirkungen werden ausgewiesen:

CO ₂ -Emissionen	200,76 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Alle Angaben zur Gaskennzeichnung und zu den einzelnen Produkten werden jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsunternehmen geprüft.

Abbildung 10

Quelle: E-Control

Beispiel Gaskennzeichnung mit Produktmix Biomethan

Gaskennzeichnung	
Versorgermix für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 für  gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).	
Erdgas unbekannter Herkunft:	99,80 %
Erneuerbare Gase (Biomethan):	0,20 %
Als Umweltauswirkungen fallen 200,60 g/kWh CO ₂ -Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.	
Produktmix Biomethan	
für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 für TIGAS Wärme Tisli GmbH gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).	
Erneuerbare Gase (Biomethan):	100 %
Als Umweltauswirkungen fallen weder CO ₂ -Emissionen noch radioaktive Abfälle an.	

Abbildung 9

Quelle: E-Control

der Gaskennzeichnungsverordnung nachgeordnet werden. Mit einer um 25% verkleinerten Darstellung des Produktmixes (mittels einer Verringerung der Schriftgröße) wurde der Verordnung entsprochen.

- Beispiel 3 – Abbildung 10: Der Gaslieferant weist Wasserstoff im Rahmen eines Versorgermix auf der Rechnung aus.

” DIE NEUE
DATENBANK “

6 DIE NEUE DATENBANK

Wie bereits im Vorwort erwähnt, wurde im Mai 2026 für Gas die neue Datenbank der E-Control freigeschaltet. Während die Gaskennzeichnung 2025 noch im alten System abgewickelt wurde, finden seit Mai alle Aktivitäten nur noch im neuen System statt. Die neue Gasnachweisdatenbank stellt ein technisches und organisatorisches Upgrade dar. Mit dem Softwaredienstleister EEX Group wurde eine anwenderfreundliche Datenbank entwickelt, die neue Funktionalitäten und verbesserte Prozesse beinhaltet, um weiterhin vollumfänglich die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Zusätzlich bietet die Datenbank neue Möglichkeiten und Vereinfachungen. Es folgen nun einige Beispiele zu den Neuerungen.

6.1 Der neue Log-in

Das Einwählen in die Datenbank erfolgt über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung per E-Mail und nicht mehr über eine Benutzerkennung (Abbildung 11). Nach Eingabe der E-Mail-Adresse, auf die das Nutzerkonto läuft, erhalten die User eine E-Mail mit einer Verifizierung. Mit diesem Code können Sie sich im nächsten Schritt einloggen. Damit erfüllt die Datenbank moderne Vorgaben im Bereich der Datensicherheit.

Zwei-Faktor-Authentifizierung

The image shows the E-Control login interface. The top section is titled "Sign in" and "Sign in with your email address". It contains an "Email Address" field with the text "Test@e-control.at" and a "Password" field with masked characters. A "Sign in" button is at the bottom. To the right, a yellow box says "Geben Sie die E-Mail-Adresse ein." with an arrow pointing to the email field. Below the password field, a link "Forgot your password?" is visible. Another yellow box says "Klicken Sie auf „Bestätigungscode senden“." with an arrow pointing to the "Sign in" button.

The bottom section is titled "Verify your email address". It shows a confirmation email from E-Control with the code "761063". A yellow box highlights "Your code is: 761063" with an arrow pointing to the "Verification code" field in the "User Details" section. The "User Details" section has an "Email Address" field and a "Verification code" field containing "761063". There are "Verify code" and "Send new code" buttons, and a "Continue" button at the bottom.

Abbildung 11

Quelle: E-Control

6.2 Kommunikations-Dashboard

Die neue Datenbank verfügt über ein Kommunikations-Dashboard. Hier können direkt im System Tickets erstellt werden. Es kann auch genutzt werden, um im Rahmen der Kennzeichnungsüberprüfung zu kommunizieren, falls Überarbeitungen notwendig sind (Abbildung 12).

Kommunikations-Dashboard in der neuen Datenbank

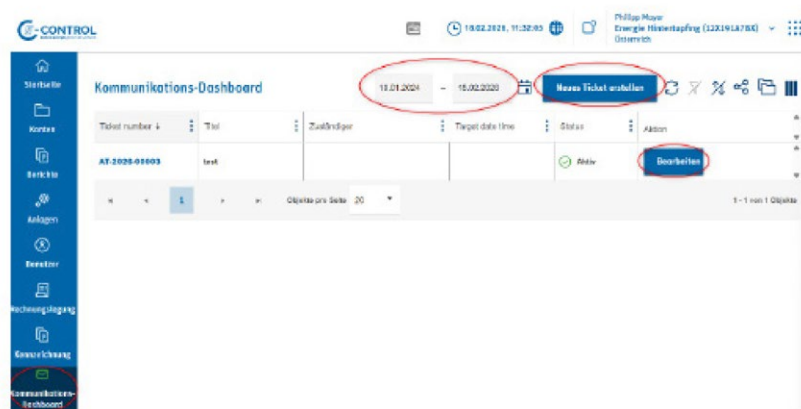


Abbildung 12

Quelle: E-Control

6.3 Subkonten

Zur Organisation der HKN können Subkonten im System angelegt werden. Jeder Lieferant hat standardmäßig ein Kennzeichnungskonto sowie ein Standardkonto. Im Rahmen der Gaskennzeichnung müssen die HKN vor der Entwertung auf das Kennzeichnungskonto transferiert werden. Das ersetzt den Schritt des „Probelabeling“ im alten System (Abbildung 13). Zusätzlich können weitere Konten angelegt werden, beispielsweise um HKN zu sortieren und anschließend gesammelt zu transferieren.

Subkonten in der neuen Datenbank

Kontonummer	Kontoname	Standard
912000994200010579	StandardKonto	EECS Energie
912000994200010586	Disclosure Account	EECS Energie
912000994200010593	Biomethan	EECS Energie

Abbildung 13

Quelle: E-Control

6.4 Entwertungsbestätigung

Entwertungsbestätigungen sind offizielle Dokumente, die die gelöschten HKN und die mit dem Vorgang verbundenen Eigenschaften belegen. Die Entwertungen für die eigene Organisation können eingesehen und als PDF exportiert werden.

Weitere Neuerungen und Details zur Bedienung, finden sich im Handbuch der Datenbank.¹²

¹² <https://www.e-control.at/herkunftsnachweisdatenbank/spezifika-gas>

“STATUS QUO UND AUSBLICK”

7 STATUS QUO UND AUSBLICK

Wie in den Abschnitten zuvor bereits dargestellt wurde, gab es im Bereich der erneuerbaren Gase im Jahr 2025 nur wenig Dynamik. Das an Endkund:innen gelieferte Gas blieb auch 2025 größtenteils unbekannter Herkunft. Der Anteil an Biomethan in österreichischen Gasprodukten ist weiterhin sehr niedrig. Bereits das zweite Jahr in Folge wurden HKN für in Österreich gefördertes Erdgas ausgestellt – diese wurden diesmal auch im Rahmen der Kennzeichnung tatsächlich eingesetzt.

Mit Stand 01.07.2026 sind 27 Anlagen (sowohl Biomethanproduzenten als auch Wasserstoffproduzenten) in der Gasnachweisdatenbank registriert. Dies bedeutet nur eine marginale Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr.

Weiterhin wesentliche Funktionalität in der Datenbank ist der Umwandlungsprozess. In Tabelle 10 finden sich die verschiedenen Formen der Umwandlung und der derzeitige Stand der Umsetzung in der Praxis. Prinzipiell muss der

Praktische Umsetzung der Umwandlung 2025	
Form der Umwandlung	Stand der Umsetzung
> Gas in Strom	> Von der E-Control wurde ein Umwandlungskonto eingerichtet, auf welches Nachweise, die der Stromerzeugung zuzuführen sind, transferiert werden können. Im Hintergrund kann dieses mit dem jeweiligen bestehenden Zählpunkt im Stromsystem verknüpft werden. Der erste Marktteilnehmer hat diese Möglichkeit 2024 genutzt.
> Gas in Wärme	> Zum Zweck der Umwandlung in Wärme wurde seitens der E-Control die Möglichkeit geschaffen, einen Papierexport dieser Gas-HKN durchzuführen zum Zwecke des Belegs für Förderungen. Diese Möglichkeit wurde von einem Lieferanten genutzt.
> Strom in Wasserstoff	> 2024 wurden das zweite Jahr in Folge HKN für Wasserstoff ausgestellt. Im Hintergrund wurde hier im Stromnachweissystem eine entsprechende Menge an Strom-HKN auf ein Umwandlungskonto der E-Control Austria transferiert, sodass diese nicht im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden konnten. Prinzipiell gilt, dass die Qualität der eingesetzten Strom-HKN entsprechend auf den HKN für Wasserstoff im Gassystem abgebildet wird.
> Gas im Verkehrssektor	> 2024 erhielt das Umweltbundesamt ein Konto, auf welches die entsprechenden HKN aus dem Gassystem transferiert werden können. Diese verfallen automatisch nach Ablauf der Gültigkeit der HKN von 18 Monaten. Sie können somit keinem anderen Zweck mehr zugeführt werden.

Tabelle 9

Quelle: E-Control

Zuordnung von PoS in der neuen HKN-Datenbank

Gas mit PoS (10.12.25, 00:00 - 31.12.25, 00:00)

Lizenzeigenschaft *

Gas mit PoS

Handelsystem *

Gas-HKN

Startzeitpunkt *

10.12.2025 00:00

Endzeitpunkt

31.12.2025 00:00

Abbildung 14

Quelle: E-Control

Gaslieferant, welcher eine Umwandlungsanlage beliefert, die entsprechende Menge an HKN auf ein Umwandlungskonto transferieren. Dadurch reduziert sich seine Abgabemenge im Rahmen der Kennzeichnung. Dies muss vom Wirtschaftsprüfer berücksichtigt und bestätigt werden. Weitere Details sind in der entsprechenden Gaskennzeichnungsverordnung 2023 zu finden. Wichtigstes Ziel: Entnahme von Herkunftsnachweisen, um mögliche Doppelzahlungen von Energiemengen zu vermeiden.

Weiterhin wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Generierung von HKN ist der Nachhaltigkeitsaspekt. Bereits 2024 wurde in Abstimmung mit der Branche ein Konzept zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien auf HKN und Grüngas-zertifikaten erarbeitet. Dem eigentlichen HKN kann nunmehr das zusätzliche Qualitätsmerkmal des PoS beigelegt werden. Dafür muss der Anlage ein Auditor

Gas HKN/PoS – Transaktionsansicht mit HKN-Nummer

Transaktionsherkunftsnachweise

						Eigenschaften
HKN-Nummer Beginn	Einheit	Code der Energiequelle	Art der Energiequelle	Technologiecode	Enddatum der Erzeugung	Nachhaltigkeitskriterien erfüllt?
	kWh	F01000000	Erneuerbar	G010000	30.12.25	Ja

Abbildung 15

Quelle: E-Control

zugeordnet werden, welcher die Nachhaltigkeit bestätigt. Wie in Abbildung 10 ersichtlich, wurde das Konzept bereits in der neuen Datenbank implementiert.

Abbildung 15 stellt die Transaktionsansicht von HKN mit PoS dar.

Zwar steigt die Nachfrage nach der Kopplung von HKN und PoS weiter an, letztendlich gibt es aber noch gesetzliche und organisatorische Fragestellungen hinsichtlich Nutzung, Entwertung und Einsatzzweck zu klären.

Speziell was die erwähnten Fragestellungen betrifft, ist auch die Abwicklung bzw. die Kopplung mit der europäischen Union Database (UDB) weiter offen. Mit der UDB wird das Ziel verfolgt, speziell PoS europaweit handelbar zu machen – und zwar betrugssicher und mit dem Fokus auf die Vermeidung von Doppelzählung. Bisher konnten aber diverse Problemfelder hinsichtlich technischer

Anbindung, Prozessen, Datenfluss, Abstimmung mit HKN etc. weiterhin nicht gelöst werden. Die E-Control arbeitet in Kooperation mit AIB weiterhin an sinnvollen und verlässlichen Lösungen.

Weiterhin wird auch intensiv an der Ausstellung von HKN für Wasserstoff gearbeitet. Wie im Bereich Biomethan, so ist zwar auch beim Wasserstoff wenig Dynamik festzustellen, trotzdem wird weiterhin intensiv an sinnvollen und praktikablen Lösungen gearbeitet, um für die zukünftigen Entwicklungen gerüstet zu sein. So wurden zuletzt die Anforderungen und Prozesse aus der Gaskennzeichnungsverordnung entsprechend berücksichtigt und technisch implementiert. Als die zwei wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang seien die Umwandlung von Strom-HKN in Wasserstoff-HKN und der erste Schritt für die Lösung der Speicherthematik zu erwähnen.

” DIE STROM- UND GASKENNZEICH- NUNG UND HKN “

IM INTERNATIONALEN KONTEXT

8 DIE STROM- UND GASKENNZEICHNUNG UND HKN IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die zentrale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu den Themen HKN und Stromkennzeichnung erfolgt weiterhin bei der Association of Issuing Bodies (AIB).¹³ Eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft bei AIB, der Vereinigung der Ausgabestellen für HKN, der neben Österreich auch ein Großteil der anderen europäischen Länder angehören, ist die Umsetzung der Regelungen aus den Europäischen Richtlinien. Die AIB betreibt eine europäische Handelschnittstelle, die den Handel von Nachweisen unter einheitlichen Qualitätsvorschriften (EECS-Standard, European Energy Certificate System) sicherstellt. Damit haben die AIB-Mitgliedsländer einen hohen Qualitätsstandard in ihren nationalen Systemen implementiert, der sowohl die korrekte Umsetzung der europäischen Vorschriften zu HKN als auch der Kennzeichnung gewährleistet.

AIB wurde 2002 als Verein nach belgischem Recht gegründet, der durch die Arbeit und Expertise der einzelnen Mitgliedsländer gestützt wird. AIB arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der am internationalen Hub angeschlossenen Mitglieder, da eine ausschließliche Nutzung des AIB-Hub zum Handel mit Nachweisen zu hoher Transparenz führt. Die E-Control ist eines der Gründungsmitglieder und auch ein sehr aktives Mitglied in dieser Vereinigung und in diversen Arbeitsgruppen vertreten. Die E-Control ist das erste Mitglied, das sich 2023 mit seinem Gassystem an den AIB-Hub angeschlossen hat. Das bedeutet, dass die E-Control eine Vorreiterrolle bei den Gas-HKN sowie der Kennzeichnung einnimmt und für viele Mitgliedstaaten beratend aktiv ist.

Die Arbeit der AIB wird von der Europäischen Kommission unterstützt; es finden ein stetiger Wissensaustausch und Diskussionsrunden zwischen AIB und der Europäischen Kommission statt. Während die EECS-Regelungen zu Herkunftsnachweissystemen praktikabel und umfassend ausformuliert sind, beschränken sich jene zur Strom- und Gaskennzeichnung auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Dies könnte einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften auf nationaler Ebene zulassen. Dennoch sei hervorzuheben, dass die AIB-Regelungen zur Kennzeichnung zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Kennzeichnungssysteme in Europa führen, was in den vergangenen Jahren im Strombereich beobachtet wurde und nun auch für den Gasbereich gilt.

Die Systeme zur Stromkennzeichnung in den europäischen Ländern sind teilweise unterschiedlich. So gibt es Länder, die Nachweise für die Stromkennzeichnung für alle Technologien generieren und einsetzen (erneuerbar, fossil, nuklear; beispielsweise Österreich, die Niederlande, Slowenien oder die Schweiz, auch einige nordische Länder), aber auch jene, die sich auf Nachweise für die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, was verpflichtend in den europäischen Vorschriften vorgegeben ist, beschränken. Fossile, nukleare und nicht zuordenbare Erzeugungen werden in diesen Ländern in der Stromkennzeichnung in der Regel als statistischer Wert ausgewiesen.

¹³ <https://www.aib-net.org/>

Eine vollständige Kennzeichnung, d.h. einen Nachweis zur Herkunft für die komplette an Endkund:innen gelieferte Menge an Strom, gibt es bisher neben Österreich nach wie vor nur in wenigen Ländern.

Seit 2023 ermöglicht die AIB Mitgliedern (national zuständige Stellen) eine Anbindung an den AIB Gas-Hub. Österreich hat diese Anbindung im Frühling 2023 durch ein positiv abgelegtes Systemaudit und Erfüllung der technischen Erfordernisse vollzogen. Seitdem wurden auch die Herkunftsnachweisregister von Spanien, Lettland, Finnland, Tschechien, Italien, Brugel in Brüssel, Estland, die Niederlande und die Schweiz an den AIB Gas-Hub angeschlossen. Im Oktober 2024 wurden die ersten internationalen Transfers – beides Importe aus dem tschechischen und dem spanischen Register in die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control Austria – durchgeführt. Basierend auf den anfänglichen Schwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Tech-Codes hat die AIB daher die Tech-Codes für Gas vereinheitlicht. Seither finden laufend Transfers statt.

Im europäischen Kontext existiert in Hinblick auf die Nachhaltigkeit gehandelter Mengen zukünftig die Union Data Base – kurz UDB –, deren finale Implementierung auch Auswirkungen auf die nationale Systematik haben wird. War der in der UDB gehandelte Proof of Sustainability – kurz PoS – ursprünglich in der RL 2018/2001/EU als Instrument für den Kraftstoffsektor gedacht, erweiterte sich mit der Ende November 2023 in Kraft getretenen RL 2023/2413/EU der Wirkungsbereich drastisch. Der PoS, der für Mengen in der UDB gehandelt werden soll, erfüllt dabei einen anderen Zweck als der HKN. Während Letzterer

als Instrument dem Lieferanten gegenüber seinen Endkund:innen dient, hat der PoS den Zweck, dass die Endkundin bzw. der Endkunde selbst die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele nachweisen kann und auf internationaler Ebene die Energieflüsse im Kraftstoffbereich, aber auch anderen Bereichen wie dem Biomethansektor, vom Rohstoffeinsatz bis hin zum Endverbrauch, detailliert abbildbar werden. Damit ist das System des PoS deutlich komplexer in der Handhabung und stellt ohne entsprechende Kontrolle ein potenzielles Risiko in Hinblick auf Double Counting dar. In der RL 2023/2413/EU wurde versucht, diesem Risiko zu begegnen, indem man im Art. 31 a. auch einen Passus implementiert hat, welcher eine Entwertung des HKN nach Lieferung in der UDB vorsieht. Dieser Prozess gestaltet sich allerdings – wie die gesamte Umsetzung der UDB – deutlich komplexer und damit langwieriger als angedacht. Mit der Möglichkeit, die Nachhaltigkeit und damit den PoS auf den HKN abzubilden, wurde seitens der E-Control ein erster Schritt in Richtung Transparenz geschaffen, eine gemeinsame Vorgehensweise ist angesichts der Komplexität der einzelnen Systeme jedoch unabdingbar. Die AIB vertritt auch hier die an den AIB Gas-Hub angeschlossenen Register in Bezug auf Biomethan gegenüber der Europäischen Kommission und versucht, eine Harmonisierung zwischen den beiden System zu erreichen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts sind Rahmenbedingungen und Umsetzung noch nicht konkret genug, um nähere Schritte zu erläutern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der Herkunftsnachweissysteme in Europa insbesondere für Strom, in weiterer Folge für Gas, durch

Umsetzung des AIB-Standards sehr hoch ist. Österreich nimmt sowohl bei der Stromkennzeichnung, insbesondere durch die vollständige Kennzeichnungsverpflichtung, die von allen Stromlieferanten, die österreichische Endkund:innen beliefern, vorschriftsmäßig umgesetzt wurde, als auch bei der seit dem Kalenderjahr 2022 erstmals geltenden Gaskennzeichnungsverpflichtung eine Vorreiterrolle ein.

Durch die Generierung von HKN für Gas entsprechend dem europäischen Qualitätsstandard in Österreich wird gegenüber den Endkund:innen Transparenz geschaffen und zur Harmonisierung in Europa ein großer erster Schritt gesetzt. Dieser Weg Richtung Transparenz und Harmonisierung wurde 2024 durch die Erweiterung der HKN durch das Qualitätsmerkmal des PoS fortgesetzt. Die weiteren Entwicklungen bleiben angesichts der zunehmenden Aktivitäten in der UDB abzuwarten.

” ANHANG “

9 ANHANG

Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2019/944/EU
Stromkennzeichnung	Versorger müssen den Anteil der einzelnen Energiequellen sowie deren Umweltauswirkungen auf den Abrechnungen angeben. Dies hat entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfolgen (Produktebene).	Anhang 1, 5
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet.	Anhang 1, 5
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Einführung HKN	Einführung des Systems von elektronischen HKN für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art. 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art. 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art. 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art. 19
Einsatz von HKN nur zum Zweck der Stromkennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, Endkund:innen gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 52
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 52



Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG BGBl. I Nr. 150/2021
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Erfassung Eigenversorgung	Erfassung von Eigenversorgung und Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW muss der Eigenversorgungsanteil mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 gemessen werden.	§ 82 (2)
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWG BGBl. I Nr. 91/2025
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucher:innen beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen.	§ 86 Abs. 1
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher:innen abgegebene Energie herangezogen.	§ 86 Abs. 1
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Kalenderjahr.	§ 86 Abs. 1
Primäre Stromkennzeichnung	Die primäre Kennzeichnung, die sich auf Rechnungen und Werbematerialien findet, liefert die folgenden drei Hauptinformationen: Technologie, Ursprungsland der HKN und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und HKN.	§ 86 Abs. 2
Sekundäre/Vollumfassende Stromkennzeichnung	Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, auf ihrer Internetseite bzw. auf Wunsch per Zusendung einmal jährlich eine vollumfassende Kennzeichnung auszuweisen.	§ 86 Abs. 3
Lieferanten unter 500 Zählpunkten	Lieferanten, die unter 500 Zählpunkte beliefern, und das ausschließlich mit Strom aus eigenen Kraftwerken, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine HKN als Grundlage einsetzen.	§ 86 Abs. 6
Kennzeichnung Stromspeicher	Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas geliefert wird, gekennzeichnet werden. Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind davon ausgenommen.	§ 86 Abs. 7
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 86 Abs. 4



Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWG BGBl. I Nr. 91/2025
Durchführungszeitraum	Die Stromkennzeichnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen.	§ 87 Abs. 5
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher:innen mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.	§ 87 Abs. 3
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 87 Abs. 6
Stromkennzeichnungsbericht	Die E-Control veröffentlicht jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Stromkennzeichnungs-dokumentation.	§ 87 Abs. 9
Verordnungsermächtigung	Die E-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung.	§ 87 Abs. 8
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Stromkennzeichnungs- verordnung BGBl. II Nr. 48/2022
Darstellung primäre Stromkennzeichnung	Die Darstellung wird für alle Versorger einheitlich in der HKN-Registerdatenbank generiert.	§ 3 Abs. 3
Inhalte sekundäre Stromkennzeichnung	Details zur tabellarischen Darstellung, der Aufschlüsselung nach Technologien etc.	§ 4 Abs. 1
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5 Abs. 1

Tabelle 10

Quelle: E-Control

Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2023/2413/EU amending RL 2018/2001/EU
Ausweisung gegenüber Endkund:innen	Die Mitgliedstaaten tragen die Sorge dafür, dass Endkund:innen gegenüber die Herkunft von erneuerbarer Energie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien durch den jeweiligen Energieversorger ausgewiesen wird.	Art. 19
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art. 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art. 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art. 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art. 19
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG BGBl. I Nr. 150/2021
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Herkunftsnachweisdatenbank registrieren. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Registrierung bestehender Anlagen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des EAG zu erfolgen.	§ 81 (1)-(2)
Meldung der Einspeisemengen	Der Bilanzgruppenkoordinator oder Netzbetreiber meldet monatlich die Nettoerzeugungsmengen.	§ 81 (3)



Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: GWG 2011 BGBl. I Nr. 107/2011
Information über Registrierungspflicht	Der Netzbetreiber informiert die Anlagenbetreiber bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank und meldet der E-Control fehlende oder mangelhafte Eintragungen.	§ 129 b (3)
Verpflichtende Gaskennzeichnung für Energieversorger	Versorger, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, den Versorgermix auszuweisen.	§ 130 (1)
Vollständige Gaskennzeichnung	Die gesamte Gasaufbringung muss im Rahmen des Versorgermix ausgewiesen werden.	§ 130 (1)
Darstellung der Umweltauswirkungen	Die Darstellung des Versorgermix umfasst auch die Darstellung der zugrundeliegenden Umweltauswirkungen auf Rechnungen, Werbematerial sowie Internetseite.	§ 130 (2)
HKN als Basis zur Kennzeichnung	Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels HKN zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind.	§ 130 (3)
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 130 (4)
Dokumentation des Technologieeinsatzes, Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Die Dokumentation des Technologieeinsatzes muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein. Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer, einem geeigneten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur oder einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen.	§ 130 (6)
Aufsicht über die Gaskennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Gaskennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 130 (7)
Verordnungsermächtigung	Die Regulierungsbehörde kann per Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gaskennzeichnung erlassen.	§ 130 (8)
Berichtspflicht der E-Control	Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.	§ 130 (9)



Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Gaskennzeichnungs- verordnung BGBl. II Nr. 275/2019
Darstellung der Gaskennzeichnung	Die Vorgaben hinsichtlich der grafischen Ausgestaltung und Platzierung der Gaskennzeichnung werden einheitlich für alle Versorger definiert.	§ 3
Inhalte Versorgermix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 4
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5
Inhalte Produktmix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 6
Gültigkeit von Nachweisen	Details zur Gültigkeit von Nachweisen	§ 7
Technologiecodes	Auflistung möglicher Technologiecodes für HKN	Anhang zur Verordnung

Tabelle 11

Quelle: E-Control

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiel primäre Stromkennzeichnung	18	Abbildung 9	Beispiel Gaskennzeichnung mit Produktmix Biomethan	33
Abbildung 2	Importe von Strom-HKN im Jahr 2025	20	Abbildung 10	Beispiel Gaskennzeichnung Wasserstoffanteil im Versorgermix	33
Abbildung 3	HKN-Exporte 2025	21	Abbildung 11	Zwei-Faktor-Authentifizierung	35
Abbildung 4	Informationen zur Stromkennzeichnung in Norwegen 2025	22	Abbildung 12	Kommunikations-Dashboard in der neuen Datenbank	36
Abbildung 5	Beispiel für die Stromkennzeichnung in Deutschland für 2024	22	Abbildung 13	Subkonten in der neuen Datenbank	36
Abbildung 6	Ausweisung der Herkunftsländer in Deutschland	23	Abbildung 14	Zuordnung von PoS in der neuen HKN-Datenbank	40
Abbildung 7	Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2025 in Österreich	24	Abbildung 15	Gas HKN/PoS – Transaktionsansicht mit HKN-Nummer	40
Abbildung 8	Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix	33			

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik	9	Tabelle 7	Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2022, 2023, 2024 und 2025	29
Tabelle 2	Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2025	10	Tabelle 8	Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2025	30
Tabelle 3	Zusammensetzung der eingesetzten Strom-HKN 2025	19	Tabelle 9	Praktische Umsetzung der Umwandlung 2025	39
Tabelle 4	Eingesetzte Strom-HKN nach Erzeugerland 2025	19	Tabelle 10	Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung	47
Tabelle 5	Umweltauswirkungen der österreichischen Stromkennzeichnung 2025	24	Tabelle 11	Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung	50
Tabelle 6	Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung 2025	25			

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

LinkedIn: www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA und

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl

Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

© E-Control 2026

Hinweis zu den statistischen Daten:

Die Daten im Strom- und Gaskennzeichnungsbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet. Die meisten nationalen Daten stammen aus den Datenbanken der E-Control, von der OeMAG und von der Statistik Austria.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: Juli 2026

„UNSERE ENERGIE
GEHÖRT
DER ZUKUNFT.“

